

Statuten des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Saubere Energie - Verein zur Förderung von sauberer, nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung

§1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen "Förderverein Saubere Energie - Verein zur Förderung von sauberer, nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung" und hat seinen Sitz in Leoben.

Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf Österreich und er kann diese bei Bedarf zu den genannten Zwecken weltweit auf beliebige andere Länder ausdehnen und Kooperationen eingehen.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher und mildtätiger Verein.

Das Ziel des Vereins ist auf Wissenschaft und Forschung ausgerichtet. Dazu soll Grundlagenforschung zu allen wissenschaftlichen Themen betrieben werden.

1. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit stehen unser Planet Erde, die Menschen und deren Bewusstsein ihrer schöpferischen Fähigkeiten in ihrer Verantwortung, die Natur und Umwelt zu achten und zu erhalten und im Einklang mit der Natur und Tierwelt zu leben, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Mit dem Zweck die Energiewende zu unterstützen, sollen vorhandene und neue Technologien sowie technische und sonstige Wirkfaktoren der Energiegewinnung, verbesserten Energienutzung, Speicherung von Energie auch mit einer kompletten Neuentwicklung von z.B. umweltfreundlichen Technologien, sowie der gezielte Einsatz von innovativer und disruptiver Energietechnologie erforscht und umgesetzt werden. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf eine möglichst breite Gemeinwohlökonomie gelegt werden. Die Verbreitung dieses Wissens soll allen Menschen zu Gute kommen.
3. Der Verein fördert und entwickelt ökologisch und ökonomisch stabile Kreisläufe als nachhaltige Basis einer gesunden Gesellschaftsentwicklung und zum Schutz der Umwelt – vor allem durch technische Innovationen.
4. Ein weiteres Ziel sind Forschungsprojekte und die Vermittlung von Wissen und Erfahrungen daraus, und auch zu anderen Themen, welche der allgemeinen Bildung und Volksbildung nützlich sind.

5. Bewusster und wertschätzender Umgang mit Ressourcen, sowie die nachhaltige Erforschung praktischer Anwendungen.
6. Ein wichtiger Bestandteil des Vereins ist das (Er-)Leben mit und in der Natur. Die Entwicklung, die Bewahrung von Wissen und die Umsetzbarkeit im Bereich alternativer Ökonomien- und Energien- und Anwendungen, sollen für Vereinsmitglieder und Interessierte erlebbar gemacht werden.
7. Die Schöpferisch-kreative und künstlerische Entfaltung für Ideenfindung und Erfindungsreichtum soll begünstigt werden. Dazu sollen optimale Bedingungen für die Mitglieder geschaffen werden.
8. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Verbindung der neuen (auch digitalen) Welt mit allen traditionellen und althergebrachten Werten. Die Steigerung des Wohlergehens aller Lebewesen ist ein Ziel des Vereins.
9. Um das Wohlergehen aller Menschen zu ermöglichen und abzusichern, kann der Verein nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der Mildtätigkeit bedürftigen oder in Not geratenen Menschen helfen. Dazu dienen sowohl materielle als auch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der gesetzlich definierten Mildtätigkeit. Wird eine mildtätige Zuwendung von Seiten des Vereins an jemanden erbracht, so ist dafür keine Vereinsmitgliedschaft erforderlich.
10. Umsetzung von Erkenntnissen die aus einer alles auf das Leben abzielenden nachhaltigen, werteorientierten und ganzheitlichen Vermittlung von Bildung und Forschung gewonnen wurden und werden.

§3 Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

1. Nationale und internationale Vernetzung mit Interessierten, Fachkundigen und Gleichgesinnten sowie Universitäten, Ärzten, Vereinen und Verbänden.
2. Abhaltung von Fachtagungen, Vorträgen, Versammlungen, Seminaren und Diskussionsabenden, Workshops, Mentoring Programmen, Webinaren sowie Veranstaltungen aller Art betreffend Vereinstreffen, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung. Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen.
3. Durchführung von Kooperationen mit Organisationen und Verbänden, Sozialgemeinschaften sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.
4. Planung, Mitarbeit und Durchführung von Forschungs-, Bildungs- und Förderprojekten wie z.B. Fürsorgeprojekte, Mildtätigkeit, Persönlichkeitsbildung, Gesundheit, ethischen Themen wie Umgang mit der Natur, Tier und Pflanzenwelt.
5. Teilnahme an Märkten, Messen und anderen sonstigen Veranstaltungen.
6. Beteiligung an Gesellschaften.
7. Errichtung und Führung von Forschungs- und Bildungsinstituten und Einrichtungen zum Betreiben der zweckmäßigen Forschung.
8. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen betreffend der Verwaltung und Organisation des Vereinswesens.

9. Forschungs-, Bildungs- und Kulturreisen in den Zweckthemen sowie Reisen zur Erfüllung von Friedensbewegungen zur Förderung der Völkerverständigung.
10. Abhaltung von Trainings, Workouts auf ganzheitlicher Ebene (Körper, Geist, Seele).
11. Presseabteilung für Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying, Pressearbeit inkl. Social Media Plattformen, Blogs, Podcasts, Live Video über virtuelle Plattformen.
12. Herausgabe von Publikationen, Vereinszeitschriften, Mitteilungsblättern, Newslettern und Betreiben einer Homepage.
13. Kunst, Kultur und Wissensaustausch, Erhaltung und Wiederbelebung von Gemeinwohlprojekten auch länderübergreifend.
14. Es sollen dazu auch digitale Medien genutzt werden.

§4 Materielle und finanzielle Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Beitrittsgebühren
2. Nutzungsüberlassungs- und Überlassungsbeiträge
3. Projektbeteiligungsbeiträge
4. Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
5. Erlöse aus zweckdienlichen Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
6. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Bankguthaben und Wertpapieren, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Kapitalvermögen, Vermächtnissen, Verwertungen sowie aller anderen neuen Möglichkeiten der Vermögensbildung.
7. Einnahmen aus gemeinnützigen Kooperationen, Projekten und Veranstaltungen.
8. Forschungs- und Bildungszuschüsse
9. Zuwendungen
10. Einkünfte auch Crowdfunding und Crowdinvesting
11. Werbeeinnahmen
12. Beteiligung an Gesellschaften
13. Sammlungen und Bausteinaktionen
14. Erlöse aus Projekten und Forschungen
15. Öffentliche Zuschüsse
16. Freiwillige Beiträge
17. Erlöse aus Publikationen und Bildung
18. Erträge im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
19. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie sind wahl- und stimmberechtigt. Durch Vorschläge des Vorstandes und Genehmigung des Leitungsorganes können weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht und können jene Personen werden, welche hierzu ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereins verdient haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst durch Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehen des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beendet.
2. Der Austritt kann jederzeit nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, wobei der Mitgliedsbeitrag dann aliquot zu bezahlen ist. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für den Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist ist das Datum der Zustellung maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die

Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle stimmberechtigten Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, das aktive Wahlrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern und das passive Wahlrecht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hiervon ausgenommen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins und gemeinsame Bestimmungen

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsprüfer
 - Der Schiedsrichter
2. Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.
3. Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hiervon unberührt.
4. Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär 5 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung (= Generalversammlung) hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer.
3. Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse.
4. Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
8. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - 1. Vizepräsident
 - Optional - 2. Vizepräsident, Kassier u. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Besondere Obliegenheiten für einzelne Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das "Leistungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Kassier bei dessen Verhinderung.
8. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle.
9. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 (8)-(10) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung des Vorstands innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer oder mehreren Organisationen zufallen, welche die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Leoben, 07. Juni 2023